

der jährlichen Gerichtsversammlung, in den einzelnen Gemeinden. Ein weiteres Kapitel behandelt die bei Hegung des Ehedings vorgenommenen Rechtsgeschäfte — Anlegung der Schöffenbücher und Anstellung der Richter und Gerichtsältesten —. Schließlich werden noch Entwicklung und Bestandteile der Ehedingsrügen betrachtet. Mitte des 16. Jahrhunderts bildet sich, zunächst noch ohne festere Begriffsbestimmung, die Bezeichnung „Eheding“, um Anfang des 19. Jahrhunderts wieder zu schwinden. Da wir Untersuchungen ländlicher Rechtsquellen aus dieser Zeit, zumal aus Ostdeutschland, bisher wenig kennen, ist es besonders zu begrüßen, daß Verfasser nicht nur den Text reichlich mit Quellenzitaten durchsetzt hat, sondern auch einen zusammenhängenden Urkundenanhang, die Gemeindevillküren von Olbersdorf (1485) und Eckartsberg (1642) sowie die Türchauer Ehedingsrügen von 1743, bietet. Die Darstellung läßt auch die guten landes- und sozialgeschichtlichen Kenntnisse des Verfassers erkennen. Das eigentümliche Verwaltungs- und Rechtsprechungsgebilde der Zittauer Ratsdörfer kann wohl ein allgemeines geschichtliches Interesse beanspruchen; immerhin darf hier auch der orts- und landschaftsgeschichtliche Wert der Studie unterstrichen werden; handelt es sich doch um Ortschaften, die schon durch ihre Industrialisierung bekannte Namen tragen: Eibau, Großschönau, Olbersdorf, Reichenau, Seifhennersdorf, Ebersbach, Neugersdorf und andere kleinere Orte.

Ein zusammenfassender Rückblick strebt über die Feststellung des Tatsächlichen hinaus zur Erfassung weiterer sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Zusammenhänge. Die daraus erhellenden recht günstigen allgemeinen Verhältnisse der Ratsdörfer glaubt Verfasser, wie auch in den übrigen deutsch angelegten Dörfern der Oberlausitz, als Folgen der Organisationsformen der ostdeutschen Kolonisation erklären zu können. Dies aber bedürfte, da mittelalterliche Verhältnisse in dieser Arbeit sonst nicht näher zum Vergleich herangezogen werden, noch einer gründlicheren Untersuchung.

Im Ganzen darf mit allem Nachdruck auf diese wertvolle Studie hingewiesen werden, die in vorbildlicher Weise das Allgemeines mit dem örtlich und zeitlich Bedingten zu vereinigen versteht und nach der rechts- wie nach der landesgeschichtlichen Seite hin wohl fundiert und reich an Aufschlüssen ist.

Dresden.

Hellmut Kretzschmar.

**Vierhundert Jahre sächsisches Pfarrhaus.** Von **D. Franz Blanckmeister.** (Studien zur Geschichte des evangelischen Pfarrerstandes. Heft 4. Warneck, Berlin 1929.)

Kaum ein anderer war wohl so berufen zu dieser Darstellung als der verdienstvolle Verfasser der „Sächsischen Kirchengeschichte“. In lebensvollen Bildern schildert er die einzelnen Epochen der Geschichte des evangelischen Pfarrhauses und damit des Pfarrerstandes selbst. Auf Grund eingehender Studien der Kirchenvisitationsakten zeichnet er die vorhandenen kirchlichen Mißstände vor Begründung des evangelischen Pfarrhauses. Er verschweigt nicht, daß es nicht immer große Persönlichkeiten sind, die im Reformationszeitalter in Sachsen des geistlichen Amtes walteten; doch fehlte es von Anfang an nicht an tüchtigen Vertretern des Pfarrerstandes, die sich eifrig um „Gottes Wort und Luthers Lehr“ bemühten. Die Kennzeichen der sächsischen Predigt